

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen**3-fache Fertigung**

Vorderseite der 1. bis 3. Fertigung

Erklärung bitte 2-fach bis **spätestens 30. November** vor dem Veranlagungsjahr (Ausschlussfrist!) der Kreisverwaltungsbehörde zustellen, die die 2. Fertigung an das Wasserwirtschaftsamt weiterleitet. Die 3. Fertigung ist für ihre Akten bestimmt.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer 196
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze**Erklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG** für das Jahr _____

benutztes Gewässer:	Einleitungsstelle:
---------------------	--------------------

Es werden folgende Überwachungswerte eingehalten:

Stoff oder Stoffgruppe	Überwachungswert ¹⁾	Kennziffer ²⁾
CSB	mg/l	
Phosphor	mg/l	
Stickstoff	mg/l	
AOX	mg/l	
Quecksilber	mg/l	
Cadmium	mg/l	
Chrom	mg/l	
Nickel	mg/l	
Blei	mg/l	
Kupfer	mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI}	

Für die Bestimmung der Schadstoffgehalte sowie der Giftigkeit gegenüber Fischeiern sind die Verfahren nach der Anlage zu § 4 zu Analyse- und Messverfahren zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

1) Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe „ -0 “ zu treffen.

2) Kennziffer

1 = 2h-Mischprobe; bei AOX Stichprobe

2 = Qualifizierte Stichprobe

3 = glasfaserfiltrierte, qualifizierte Stichprobe (nur zulässig für Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 h und mehr bemessen sind).

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Die folgenden Angaben sind bis spätestens 31. März nach dem Veranlagungsjahr (= Kalenderjahr) zu treffen; sie können bis zu diesem Zeitpunkt geändert werden:

Die Jahresschmutzwassermenge beträgt _____ m³

Der Verdünnungsanteil des Abwasserabflusses bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel

☐ bis 25 v.H. _____ v.H.

Unterschrift

Erläuterungen

Eine Erklärung ist notwendig, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten notwendigen Festlegungen nicht im Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG) enthalten sind. Enthält dieser Bescheid Festlegungen, kann insoweit keine Erklärung abgegeben werden. Die Festlegungen des Einleitungsbescheids gehen vor. Durch eine Erklärung können die Festlegungen des Einleitungsbescheids nicht abgeändert werden.

Durch die Erklärung soll der Einleiter in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht so gestellt werden, als ob ein Einleitungsbescheid mit den notwendigen Festlegungen vorliegen würde. D. h., die Erklärung soll die fehlenden Festlegungen dieses Bescheids gleichwertig ersetzen. Die Erklärung bezieht sich auch auf die nach der AbwV geltenden und im Einleitungsbescheid regelmäßig enthaltenen Festlegungen, die für die Abwasserabgabe relevant sind. Für die Anforderungen an den Parameter Stickstoff kommt Anhang 1 Buchst C Abs. 1 Satz 3 AbwV zur Anwendung, wonach dieser Parameter nur vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist. In besonderen Einzelfällen (insb. geographische Situierung der Kläranlage) kann der Einleiter auch erklären, dass die Anforderungen bei 12°C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage gelten sollen.

Die Erklärung ersetzt nicht den die Einleitung zulassenden Bescheid als Voraussetzung für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe in Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG.